

Ehrenordnung des Rates der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 01.07.2011

§ 1

Auskunftspflichten

(1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname
2. Anschrift, Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
 5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
 6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
 7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
 9. Grundvermögen innerhalb des Gemeindegebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Gemeinde.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die /der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2

Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden im Rathaus zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wird jährlich im Amtsblatt der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hingewiesen.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Bürgermeister erstattet dem Haupt- und Finanzausschuss Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 3

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können¹ veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Absatz 1 oder § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.

...

¹ Vgl. § 43 Abs. 3 S. 3 GO

**Anlage zur Ehrenordnung gem. § 1 der Ehrenordnung des Rates der Gemeinde
Eslohe (Sauerland) vom ...**

Name, Vorname, Anschrift

***Familienstand (ledig, verheiratet, geschieden), ggfs. Name des Ehegatten/der Ehegattin
und der Kinder***

ausgeübter Beruf,

(bei unselbständiger Tätigkeit mit Angabe des Arbeitgebers, der Branche und der dienstlichen Stellung bzw. Funktion)

(bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma)

(bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma)

bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen, Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit

bestehende Beraterverträge

Mitgliedschaft in Aufsichtsräten (AG- bzw. GmbH-Name etc., Sitz)

Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form (z.B. Zweckverbandsversammlung, Werksausschuss, Verwaltungsrat, Kreditausschuss, Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Beirat, Vorstand, Mitgliederversammlung, Kuratorium)

Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen (z.B. Hauptversammlung, Vorstand, Gesellschafterversammlung, Beirat)

Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien (z.B. Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassierer im Sport-, Schützen- oder Verkehrsverein einschl. Vereinsname)

Grundvermögen innerhalb des Gemeindegebietes

Art des Grundstückes (lt. Einheitswertbescheid)	Lage des Grundstückes (Straße, Flur, Flurstück, Parzelle)	Art der Rechtsbeziehung (Eigentum, Erbbaurecht, Nießbrauchrecht)
---	---	--

Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeit in der Gemeinde

Ort, Datum, Unterschrift

Eslohe,

Ausfüllhinweise für die Anlage zur Ehrenordnung gem. § 1 der Ehrenordnung des Rates der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom ...

(weitestgehend entnommen dem Auszug aus den zwischen dem Innenministerium NRW und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz)

ausgeübter Beruf:

Die Auskunftspflichtigen haben gem. § 17 Nr. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz ihren ausgeübten Beruf zu nennen. Der Beruf bezeichnet die hauptsächliche Tätigkeit, die durch Ausbildung bzw. spezielle Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen gekennzeichnet ist (z. B. Arzt, Lehrer, Anwalt, Verlagskaufmann, Lagerarbeiter).

Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit:

Werden mehrere Berufe nebeneinander ausgeübt, sind sie anzugeben, wobei der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich gemacht werden sollte (z.B. Taxifahrer und Landwirt im Nebenerwerb).

bestehende Beraterverträge:

Soweit zu einer hauptberuflichen Tätigkeit Beraterverträge gehören (z.B. bei Anwälten, Unternehmensberatern oder Personalberatern), sind diese nicht gesondert anzugeben. Lediglich Beraterverträge, die üblicherweise keine Tätigkeiten im Rahmen des ausgeübten Berufes darstellen, sind gesondert anzuzeigen. Hierbei ist nur das Vertragsverhältnis als solches einschließlich der Vertragspartner zu benennen. Zu Aussagen über den Inhalt des Vertrages, insbesondere zur Angabe einzelner Mandatsverhältnisse, ist der Auskunftgebende nicht verpflichtet. Für den Fall, dass ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KorruptionsbG vorhandener Beratervertrag eine Verschwiegenheitsabrede enthält, die sich auf das Bestehen des Vertragsverhältnisses an sich erstreckt, hat der Anzeigende auf eine Änderung des Vertrages hinzuwirken. Befreit ihn der Vertragspartner nicht von der Verschwiegenheitspflicht, so hat er anzuzeigen, dass er einen Beratervertrag hat. In diesem Fall hat er in besonderem Maße zu prüfen, ob zwischen persönlichen Interessen und seiner Mandats- oder Amtstätigkeit eine unzulässige Interessenkollision besteht oder entstehen kann. Schließt der Anzeigende zukünftig einen Beratervertrag ab, hat er im Hinblick auf seine gesetzliche Verpflichtung nach § 17 KorruptionsbG eine Verschwiegenheitsabrede, die sich auf das Bestehen des Vertragsverhältnisses an sich erstreckt, abzulehnen.

Mitgliedschaft in Aufsichtsräten:

Andere Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 3 des Aktiengesetzes sind in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen, die mit gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten vergleichbar sind.

Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privater Form:

Zu den in § 1 Abs. 1 LOG genannten Behörden und Einrichtungen gehören auch Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts, wie z.B. die Sparkassen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 3 LOG i.V.m. § 30 Sparkassengesetz). Ebenso werden öffentlich-rechtliche Stiftungen erfasst.

Funktionen in Vereinen:

Die Mitgliedschaft in Vereinen muss nur dann angegeben werden, wenn dort auch in der Satzung benannte Funktionen ausgeübt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich des § 17 Satz 1 fallen

- Kirchen und kirchliche Organisationen
- die Mitgliedschaft in einem Regionalrat nach dem Landesplanungsgesetz (vgl.

Erläuterungen zu § 1 Abs. 1)